

5. Fällt die Ausschlußfrist des § 1571 Abs. 1 Satz 2 BGB. unter § 8 des Gesetzes betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (RGBl. S. 328)?

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1930 i. S. Chem. G. (Bekl.) w. Ehefr. G. (kl.). VIII 502/29.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt es am Beweis dafür, daß die Klägerin noch nach August 1916 ehebrevigen oder ehebrevigen Verkehr mit anderen Männern gepflogen hat. Deshalb hat das Berufungsgericht vorsorglich geprüft, ob die Klage nach § 1571 BGB. nicht ausgeschlossen ist, da seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes bis zur Erhebung der Klage oder bis zu der vorher, und zwar frühestens im August 1926, erfolgten Trennung der Parteien mehr als 10 Jahre verstrichen waren. Der Beklagte hat sich demgegenüber auf § 8 des Gesetzes vom 4. August 1914 betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen berufen. Danach wurde für die in § 2 das. bezeichneten Personen, zu denen zweifellos auch der Beklagte für die Dauer seiner Teilnahme am Kriege gehörte, der Lauf der für die Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebenen Ausschlußfristen bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses gehemmt. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß auch die 10jährige Frist des § 1571 BGB. eine Ausschlußfrist ist. Es führt aber aus, diese Frist laufe trotz Unkenntnis des Scheidungsgrundes. Daraus sei zu entnehmen, daß der Gesetzgeber überhaupt das Zurückgreifen auf Scheidungsgründe, die so lange Zeit zurückliegen, habe ausschließen wollen. Hiermit würde es im Widerspruch stehen, wenn

man die Vorschriften des § 8 a. a. O. auf die 10jährige Frist anwenden wollte. Daß dies so gewollt gewesen sei, nimmt das Berufungsgericht nicht an.

Dem kann nicht beigespflichtet werden.

§ 8 des Gesetzes vom 4. August 1914 spricht ganz allgemein von den „für die Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebenen Ausschlußfristen“. Daß dabei irgendeine Ausnahme gemacht werden sollte, geht aus seinem Wortlaut nicht hervor. Die Zweifel, zu denen etwa die Begründung des Gesetzes (Verhandlungen des Reichstags 13. Legislaturperiode 2. Session Anl. Nr. 12 S. 16) Anlaß geben könnte, schlagen nicht durch.

Nach dem Gesetzesinhalt sollte nicht nur die Verjährung zugunsten der Kriegsteilnehmer gehemmt sein. Das gleiche sollte nach § 8 Abs. 2 auch gelten 1. von den gesetzlich für die Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebenen Ausschlußfristen, 2. von den Fristen, auf welche die Vorschriften des § 203 BGB. ganz oder teilweise Anwendung finden. Eine Ausschlußfrist hat zur Folge, daß eine Handlung mit Wirkung nur innerhalb der bestimmten Frist vorgenommen werden kann; eine Verjährungsfrist dagegen wirkt rechtsverändernd, sei es rechtsbegründend oder rechtszerstörend. Beide Fristen unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß die Ausschlußfrist von Rechts wegen und unbedingt wirkt, sodaß das Recht regelmäßig auch dann verwirkt ist, wenn der Berechtigte die Handlung innerhalb der Frist gar nicht vornehmen konnte oder wenn er von seinem Rechte nicht unterrichtet war. Die vollendete Verjährung gibt nur eine Einrede, §§ 222, 813 BGB. Die zehnjährige Frist des § 1571 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist eine Ausschlußfrist („die Klage ist ausgeschlossen, wenn . . .“), die vom Eintritt des Scheidungsgrundes läuft, ohne daß es auf die Kenntnis des Berechtigten ankommt (Denkschrift zum Entwurf eines BGB. S. 216). Im Gegensatz zur Verjährung sind bei der Ausschlußfrist Hemmungen und Unterbrechungen des Fristlaufs grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise erklärt das Gesetz den Hemmungsgrund, insbesondere den des Stillstands der Rechtspflege (§ 203 BGB.), auch auf die Ausschlußfrist für anwendbar. Nach § 203 ist die Verjährung durch Stillstand der Rechtspflege gehemmt. Voraussetzung ist, daß die Gerichtstätigkeit selbst eingestellt ist, nicht, daß der Berechtigte nur persönlich gehindert ist, das Gericht in Anspruch zu nehmen. Da aber naturgemäß Kriegsteilnehmer an der Wahrung ihrer Rechte gerade

in gerichtlichen Angelegenheiten wesentlich gehindert sind — umgekehrt auch die Gegner von Kriegsteilnehmern —, so war es gerechtfertigt, abgesehen vom Schutze gegen die Verjährung von Ansprüchen im Sinne des § 194 BGB. zugunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Gegner noch besondere, über den § 203 hinausgehende Maßnahmen zu treffen. Dies sollte dadurch erreicht werden, daß, ebenso wie der Lauf der Verjährung, allgemein auch der Lauf der für die Beschreitung des Rechtswegs gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlußfristen sowie außerdem der Lauf derjenigen Fristen gehemmt werden sollte, auf welche die Vorschriften des § 203 ohnehin schon ganz oder teilweise Anwendung finden. Die für die Beschreitung des Rechtswegs gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlußfristen werden auch in der Begründung zu § 8 des Gesetzes vom 4. August 1914 besonders hervorgehoben, ohne daß man es für nötig gehalten hätte, diesen schon nach seinem Wortlaut klaren Begriff noch zu umschreiben und die Notwendigkeit dieser Ausnahmegvorschrift besonders zu begründen. Der Zweck des Gesetzes war ja Begründung genug. Ausdrücklich bemerkt wurde dagegen, daß aus den gleichen Erwägungen, welche die Hemmung der Verjährung rechtfertigen, auch diejenigen Ausschlußfristen den Verjährungsfristen gleichgestellt werden sollten, deren Beginn und Lauf nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs — ebenso wie die Verjährung — durch höhere Gewalt gehindert werden (vgl. namentlich § 124 Abs. 2, §§ 210, 215 Abs. 2, § 477 Abs. 2, §§ 802, 1002, 1599, 1997 BGB.). In Klammern wurden so, abgesehen von der reinen Verjährungsvorschrift des § 477 BGB., als an diese Stelle der Begründung allein gehörig lediglich Ausschlußfristen als Beispiele angeführt, auf welche das Bürgerliche Gesetzbuch den § 203 für anwendbar erklärt. Hier auch die für die Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebenen Ausschlußfristen beispielsweise anzuführen, war nicht am Platze, da sich dieser Teil der Begründung nicht auf solche Ausschlußfristen bezieht. Wenn dann die Begründung allgemein fortfährt, eine weitere Ausdehnung auf die sonstigen Ausschlußfristen erscheine bedenklich, weil sie in das materielle Recht allzutief eingreifen würde, so wollte damit nur ausgeschlossen werden die Anwendbarkeit einmal auf gesetzliche Ausschlußfristen, die nicht für die Beschreitung des Rechtswegs vorgeschrieben sind (vgl. z. B. §§ 108, 416, 503, 510, 561, 2061 BGB.), sodann auf die richterlichen Ausschlußfristen, auf Parteifristen nach §§ 148, 326 BGB. und endlich

auf alle vertraglich vereinbarten Ausschlußfristen, auch wenn sie sich auf die Beschreitung des Rechtswegs beziehen, wie dies z. B. auf dem Gebiete des Versicherungsrechts der Fall ist (vgl. Wendig Bürgerl. Kriegssonderrecht S. 22/33).

§ 1571 BGB. unterscheidet zwischen einer sechsmonatigen, einer dreimonatigen und einer zehnjährigen Ausschlußfrist. Nur auf den Lauf der beiden ersten Fristen findet nach Abs. 4 das der § 203 Anwendung, nicht auch auf den Lauf der zehnjährigen Frist. Diese ist eine gesetzliche, zur Beschreitung des Rechtswegs vorgeschriebene Ausschlußfrist. Die Scheidungsklage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Die Frist fällt deshalb unter § 8 des Gesetzes vom 4. August 1914. Freiführend ist die Anm. 7 a. E. des RGRKomm. zu § 1571 BGB., wo ausgeführt wird, die Frist des § 1571 Abs. 2 gehöre zu denjenigen, auf welche die §§ 203, 206 Anwendung fänden. Dies trifft tatsächlich nur auf die sechsmonatige und die dreimonatige Frist zu.

Das Reichsgericht hat sich mit dieser Frage, soweit ersichtlich, noch nicht befaßt. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden in JW. 1917 S. 660 Nr. 14 betrifft nur die kurzen Fristen des § 1571 BGB. Das Urteil RGZ. Bd. 106 S. 140 läßt den § 8 a. a. O. auf die zehnjährige Ausschlußfrist des § 12 des Anfechtungsgesetzes Anwendung finden. Auch bei der zehnjährigen Frist des § 1571 BGB. handelt es sich ihrem Wesen nach um eine verjährungsartige Ausschlußfrist. Ihre Hemmung, die im Urteil WarnRspr. 1910 Nr. 284 für die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit Recht angenommen wurde, muß sinngemäß auch der Vorstellung des Gesetzgebers vom 4. August 1914 unterlegt werden. Damals konnte man noch nicht mit der langen Dauer des Krieges, also mit der Möglichkeit von Kriegsurlauben rechnen. Andererseits kann die weitere Revisionsrüge nicht durchgreifen, die Fernhaltung von Hause durch den mobilen Kriegsdienst erfülle nicht den Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Zudem hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Beklagte, wenn er in Urlaub war, mit der Klägerin wieder zusammengewesen ist, mit ihr die häusliche Gemeinschaft geteilt hat. Es geht nicht an, mit der Revision nur die Urlaubszeiten auszunehmen und für die übrige Dauer der Kriegszeit die häusliche Gemeinschaft für aufgehoben zu erachten. Gerade die wiederholte Heimkunft des Beklagten zeigt, daß auch der Krieg die häusliche Gemeinschaft nicht gelöst hat.